

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 64/09 B**

L 8 SO 172/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 34 SO 88/06 (SG Hildesheim)

Georg-August-Universität Göttingen,  
Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

g e g e n

Landkreis Goslar,  
Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4.3.2010 durch den  
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**  
und **C o s e r i u**  
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26.11.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Im Streit ist die Erstattung der Kosten für eine stationäre Behandlung.
- 2 Der Beklagte lehnte die Übernahme der durch die stationäre Behandlung von Dr. W entstandenen Kosten ab (*Bescheid vom 30.12.2004; Widerspruchsbescheid vom 7.7.2005*). Während das Sozialgericht (SG) die hiergegen erhobene Klage abwies (*Gerichtsbescheid des SG Hildesheim vom 4.7.2007*), hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen den Beklagten verurteilt, die Aufwendungen der Klägerin für die stationäre Behandlung am 20. und 21.6.2006 in Höhe von 4.549,13 Euro nebst 4 % Zinsen ab dem 1.5.2005 zu erstatten und im Übrigen die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 26.11.2009*).
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt eine Abweichung (Divergenz) von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 31.5.2001 - 5 C 20/00. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bestehe darin, zur Beurteilung der "angemessenen Frist" iS des § 121 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw des § 25 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) festzustellen, ob Krankenhäuser grundsätzlich berechtigt seien, den Angaben des Patienten, er sei privat krankenversichert oder in ähnlicher Weise abgesichert, zu vertrauen oder ob die Krankenhäuser vor der Rechnungsstellung weitere Nachforschungen anstellen müssten. Die Klägerin habe offensichtlich auf Grund der damaligen Stellung des Herrn Dr. W als praktizierender Arzt darauf vertraut, dass er ausreichenden Krankenversicherungsschutz besitze. Die Klägerin habe auch selbst zu erkennen gegeben, dass sie auch nach Verstreichen der ersten Zahlungsfrist nicht davon ausgegangen sei, dass Herr Dr. W die Rechnung nicht zahlen könne. Zur Abweichung trägt der Beklagte vor, dass das bezeichnete Urteil des BVerwG "den Leitsatz beinhalte", dass ein Eilfall iS des § 121 BSHG ausgeschlossen sei, wenn die rechtzeitige Benachrichtigung des Sozialhilfeträgers nicht aus Gründen der Unvorhersehbarkeit und Eilbedürftigkeit der Hilfe, sondern infolge einer Fehleinschätzung der wirtschaftlichen Lage des Hilfeempfängers durch den Helfer unterblieben sei, worauf auch das erstinstanzliche Gericht abgestellt habe. Zwar zitiere auch das LSG das Urteil des BVerwG, die Argumentation hierbei sei jedoch widersprüchlich.

## II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet



sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es ist schon fraglich, ob der Beklagte eine klar formulierte abstrakte Rechtsfrage stellt, die auf die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals (angemessene Frist) zielt oder ob nicht lediglich die Feststellung tatsächlicher Umstände des Einzelfalls betroffen ist. Jedenfalls ist die Klärungsfähigkeit nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160 Nr 31). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Der Beklagte hätte daher den Sachverhalt schildern müssen, woran es - von rudimentären Ansätzen abgesehen - mangelt. Daran anschließend hätte er erläutern müssen, dass und an welche Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage im angestrebten Revisionsverfahren hätte beantwortet werden müssen. Auch hieran fehlt es, weil sich der Beklagte mit den tatbestandlichen Voraussetzungen des § 121 BSHG überhaupt nicht auseinandersetzt.
- 7 Auch die Ausführungen zur Divergenz genügen nicht den Anforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG,



9. Aufl 2008, § 180 RdNr 13 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das Bundesgericht aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch ggf unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 1500 § 61a Nr 67 S 91*). Es ist schon fraglich, ob ein (noch) vom BVerwG aufgestellter abstrakter Rechtssatz die Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG begründen kann. Jedenfalls ist kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Im Gegenteil, der Beklagte trägt sogar vor, dass das LSG das Urteil des BVerwG vom 31.12.2001 zitiere, jedoch die konkrete Argumentation widersprüchlich sei. Er wendet sich insoweit nur gegen die Richtigkeit des Urteils, die nicht Gegenstand der Divergenzrüge ist.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG. Für den Anspruch des Nothelfers gegen den Sozialhilfeträger auf Erstattung der ihm entstandenen Aufwendungen ist das Gerichtsverfahren kostenfrei; der Nothelfer ist Leistungsempfänger iS des § 183 SGG (*BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 7*).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)